

EthnoScripts

ZEITSCHRIFT FÜR AKTUELLE
ETHNOLOGISCHE STUDIEN

The Fall of Kabul in 2021: Background, Effects, Resonance
Der Fall Kabuls 2021: Hintergründe, Effekte, Resonanzen

Jahrgang 24 Heft 1 | 2022

Martin Sökefeld

Sterben lassen: Das Spektakel der Abschiebung von
Afghan:innen aus Deutschland

Ethnoscripts 2022 24 (1): 267-295

eISSN 2199-7942

Abstract

In Deutschland erhielten ungefähr 30.000 Afghan:innen keinen Schutzstatus, und sie wurden als ausreisepflichtig eingestuft. Von ihnen sind in den letzten vier Jahren, in denen Sammelabschiebungen mittels Charterflügen vollzogen wurden, tatsächlich nur etwas mehr als 1000 Menschen tatsächlich außer Landes gebracht worden – und das zu außerordentlichen Kosten. Für alle, die als abschiebefähig kategorisiert wurden, waren Abschiebungen ein ständiger Quell der Angst und Verunsicherung – niemand wusste, ob er oder sie als Nächste:r an der Reihe wäre.

Dieser Artikel beschreibt die politischen Hintergründe der Abschiebungen nach Afghanistan aus Deutschland insbesondere für die Jahre 2016 und 2021. Er vertritt die These, dass Abschiebungen ein wesentliches Element des „Grenzspektakels“ (De Genova 2013) darstellen, mit dem ein Drama der Ausschließung inszeniert wird, das die nationale Existenzordnung bestätigt. Aus dieser Sicht ist der größere Rahmen, in dem das Abschiebespektakel stattfindet, die deutsche Biopolitik: Biopolitik ist nach Foucault die Politik, die über das „Leben-Machen und Sterben-Lassen“ entscheidet. Biopolitische Perspektiven legen den Fokus zumeist auf das „Leben-Machen“. Abschiebungen jedoch sind meiner Ansicht nach die unvermeidliche dunkle Seite der Biopolitik, auf die Foucault hingewiesen hat: das Sterbenlassen.

Herausgeber:

Universität Hamburg
Institut für Ethnologie
Edmund-Siemers-Allee 1 (West)
D-20146 Hamburg
Tel.: 040 42838 4182
E-Mail: lfE@uni-hamburg.de
<http://www.ethnologie.uni-hamburg.de>

eISSN: 2199-7942



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Licence 4.0 International: Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen.

Sterben lassen: Das Spektakel der Abschiebung von Afghan:innen aus Deutschland

Martin Sökefeld

Einleitung

Am 10. August 2021 rief der Bayerische Flüchtlingsrat, eine nichtstaatliche Menschenrechtsorganisation, zu einer Demonstration in München gegen einen Abschiebeflug nach Kabul auf, der für diesen Tag angesetzt war. Ursprünglich war eine von Deutschland und Österreich gemeinsam organisierte Abschiebung nach Afghanistan bereits für den 3. August 2021 geplant gewesen; der Charterflug war jedoch nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte abgesagt worden, denn nach Ansicht des Gerichts war die Abschiebung eines der Afghanen aus Österreich rechtswidrig (Der Standard 2021). Sowohl die österreichische als auch die deutsche Bundesregierung betonten daraufhin, dass es trotz des schnellen Vormarsches der Taliban in Afghanistan auch künftig Abschiebungen geben müsse, und setzten einen weiteren Flug für den 10. August an. Am Abend desselben Tages versammelte sich eine kleine Gruppe von Aktivist:innen am Münchner Gärtnerplatz, um gegen den bevorstehenden Abschiebeflug zu demonstrieren. In den Reden wurde unterstrichen, dass die Lage in Afghanistan besonders für Abgeschobene unsicher sei. Junge afghanische Geflüchtete sprachen darüber, wie sehr sie sich davor fürchteten, durch eine erzwungene Rückkehr nach Afghanistan ein Land gebracht zu werden, in dem sie niemanden kannten und völlig auf sich allein gestellt wären. Für Aktivist:innen und Unterstützer:innen waren solche Demonstrationen mittlerweile eine Routineangelegenheit geworden, die sie fast monatlich organisierten – nicht nur in München, sondern auch in vielen anderen deutschen Städten, in denen Abschiebeflüge geplant waren. Über Jahre hinweg hatten Organisationen, die sich mit Flüchtlingen solidarisch zeigen, eindringlich darauf hingewiesen, dass Afghanistan nicht sicher sei. Eine Kampagne mit ebendiesem Titel, *Afghanistan not safe*, wurde im April 2018 in München ins Leben gerufen und von fast hundert Organisationen in der Stadt und darüber hinaus unterstützt. Für die Abschiebepolitik blieben solche Proteste jedoch ohne Folgen.

Als am Tag nach dem terminierten Abschiebeflug, am 11. August 2021, das deutsche Bundesinnenministerium Abschiebungen nach Afghanistan tatsächlich „vorübergehend“ aussetzte, waren dies ein Pyrrhussieg für die Aktivist:innen: Denn das Aussetzen bedeuteten, dass sich die (Un-)Sicherheitslage im Land so katastrophal verschlechtert hatte, dass dies nicht einmal die Regierung länger leugnen konnte. In den Wochen zuvor hatten die Taliban eine Provinz nach der anderen eingenommen und waren rasch auf

Kabul vorgerückt. Laut dem zuständigen Minister war die Situation so volatil geworden, dass weder die Sicherheit der Besatzung des Abschiebeflugzeugs noch die des Begleitpersonals und der Abgeschobenen garantiert werden konnte (BMI 2021).

Dieser Beitrag beschreibt die politischen Handlungslogiken, vor deren Hintergrund die Abschiebungen nach Afghanistan zwischen 2016 und 2021 stattfanden. Er vertritt die These, dass Abschiebungen ein wesentliches Element eines „Grenzspektakels“ (De Genova 2013) darstellen – also eines Dramas der Ausschließung, das inszeniert wird, um eine nationale Existenzordnung zu bestätigen. Aus meiner Sicht ist der größere Rahmen, in dem dieses Abschiebespektakel stattfindet, die deutsche Biopolitik. Michel Foucault fasst das Wesen der Biopolitik in dem Satz „leben zu machen und sterben zu lassen“ (Foucault 2001: 284) zusammen: Hierin unterscheidet sich Biopolitik vom Machtmodus der Souveränität, die er als „sterben zu machen oder leben zu lassen“ charakterisiert. Meine These in diesem Text lautet, dass Abschiebungen die dunkle Seite der Biopolitik sind – das Sterbenlassen.

Das Abschiebespektakel

In den 1990er Jahren war oft vom Niedergang des Nationalstaats infolge der Globalisierung die Rede (siehe beispielsweise Albrow 1996) und auch davon, dass nationale und territoriale Grenzen dabei seien, in relativer Bedeutungslosigkeit zu verwischen. Nach dem Fall des Eisernen Vorhangs und der Berliner Mauer schien die Welt für alle offen zu sein. Neoliberale Ideen von Globalisierung prognostizierten das Ende – oder zumindest einen erheblichen Bedeutungsverlust – des Nationalstaats mit seinen territorialen Grenzen und entwarfen die Vision einer Welt, in der sich Kapital, Güter, Ideen und Menschen frei über den Globus würden bewegen können (Ohmae 1990). Heute wissen wir, dass auch in der Hoch-Zeit der Globalisierungseuphorie Kapital und Güter stets weitaus mehr Bewegungsfreiheit hatten als Menschen. In der Tat verloren Grenzen zu keinem Zeitpunkt ihre Bedeutung und fungierten weiter als Sortiermechanismen: Sie trennten Menschen, deren Mobilität willkommen und erwünscht war – so wie Expats, Führungskräfte, Investor:innen, Tourist:innen –, von jenen anderen Personen, die unwillkommen waren – und das waren vor allem Flüchtlinge.

Grenzen wurden in den letzten Jahrzehnten erweitert, verschoben und vielleicht auch multipliziert. Sie beschränken sich mittlerweile nicht mehr auf den äußeren Rand eines nationalen Territoriums. Praktiken weitreichender Kontrolle und Überwachung machten Grenzen zu einer Alltagserfahrung und führten zu einem *everyday bordering* (Yuval-Davis et al. 2017), bei dem insbesondere Menschen, die rassistisch markiert sind, buchstäblich überall Identitätskontrollen unterworfen werden können. Für Asylbewerber:innen sind unter Umständen selbst Kreisgrenzen tabu; jegliche Überschreitung

wird schwer bestraft. Nicolas De Genova verweist auf das von ihm so genannte „Grenzspektakel“, das zu vielen Grenzregimes wesentlich beiträgt, als ein „Spektakel der Rechtsdurchsetzung an ‚der‘ Grenze, durch das die ‚Illegalität‘ von Migrant:innen spektakulär sichtbar gemacht wird“ (De Genova 2013: 1181). Das Grenzspektakel richtet sich an Migrant:innen, denen es eine Botschaft der Abschreckung vermittelt; und ebenso an die einheimische Bevölkerung, der gegenüber es als Bekräftigung wirkt, dass der Staat Maßnahmen ergreift, um die Nation gegen die Art von Migration zu schützen, die als unerwünscht und gefährlich betrachtet wird.

Im Unterschied zu De Genova, der sich vor allem mit der Konstruktion von *Illegalität* durch Grenzspektakel beschäftigt, spreche ich lieber allgemeiner von der durch Grenzspektakel produzierten und signalisierten *Exklusion*. Die Unterscheidung zwischen den Personen, die als ‚zulässig‘ für ein Land und eine Nation kategorisiert werden, und jenen, die als ‚unzulässig‘ eingeordnet werden, ist ein zentrales Element des Grenzspektakels. Abschiebungen wiederum sind ein wesentlicher Teil von Grenzspektakeln. Zudem vollzieht sich in Abschiebungen die wirksame und sichtbare Handlung des Ausschließens – nämlich das Wegschaffen von Menschen aus dem nationalen Territorium an einen anderen Ort, wo sie aus Sicht der Ausschließenden hingehören:

Das Grenzspektakel schafft somit eine Inszenierung – eine der offenkundigen Ausgrenzung, in der die behauptete Natürlichkeit und geglaubte Notwendigkeit der Ausgrenzung in einem über das Notwendige hinausgehenden Maß nachgewiesen und bestätigt, validiert und legitimiert werden können. (De Genova 2013: 1181)¹

So ein *Abschiebespektakel* umfasst die tatsächliche oder drohende Exklusion von Ausländer:innen aus dem nationalen Territorium und unterstreicht die „nationale Ordnung der Dinge“ (Malkki 1992). Nach William Walters handelt es sich bei der Abschiebung um „eine logische und notwendige Folge der internationalen Ordnung. Sie gehört zu ihren wichtigen Grundlagen und ist untrennbar mit dem modernen Staatsbürgerschaftsregime verbunden“ (Walters 2002: 288). Letztlich ist es die *Abschiebbarkeit* (De Genova 2002), durch die sich Nicht-Staatsbürger:innen von Angehörigen eines Staates unterscheiden, denn Staatsbürger:innen können nicht abgeschoben werden (Anderson et al. 2011, Peutz 2006: 220).

Im Laufe der letzten Jahrzehnte wurden Abschiebungen zu einem Mittel des Umgangs mit Migrant:innen, das von Regierungen als notwendig und legitim erachtet wird. Paoletti spricht in diesem Zusammenhang von einem *deportation turn*, in dessen Folge die Abschiebung abgelehnter

1 Alle akademischen Zitate in englischer Sprache wurden für diesen Artikel ins Deutsche übertragen.

Asylbewerber:innen relativ gängige Praxis geworden sei (Paoletti 2010: 8). Dennoch sind Abschiebungen zugleich hochumstritten. Die Semantik eines Abschiebespektakels ist komplex, sprich: Es vermittelt verschiedenen Zielgruppen unterschiedliche Botschaften. Auch wenn jede Abschiebung natürlich zunächst eine markante Botschaft an die Abgeschobenen selbst ist, reicht die beabsichtigte Botschaft der Abschreckung weiter: Sie richtet sich darüber hinaus nämlich sowohl an andere Migrant:innen im Land als auch an jene, die eine Migration in das betreffende Land ins Auge fassen oder bereits auf dem Weg sind. Die Abschiebepaxis enthält dabei immer ein Moment der Gewalt: Bei einem Abschiebeflug beispielsweise werden Menschen manchmal in Handschellen gelegt und ‚fixiert‘, und vor dem Flug oftmals in Abschiebehaft genommen. Auch wenn es nicht immer zu physischer Gewalt kommt, stellt die Abschiebung doch eine extreme Verletzung der Autonomie einer Person dar – eine Art Zwangsvertreibung (*forced migration*), nur in umgekehrter Richtung (Sökefeld 2020). Dass ein sicheres Bleiberecht fehlt und sie jederzeit abgeschoben werden können, ist denn auch für viele Migrant:innen ein ständiger Quell existenzieller Verunsicherung und Sorge: So schreibt Shad etwa von einer lähmenden *Abschiebungsangst* (Shad 2021: 258).

Abschiebungen haben dauerhaft nachteilige Folgen für die Betroffenen. Sie sind mit einer mehrjährigen Wiedereinreisesperre verbunden, die in Deutschland nur aufgehoben werden kann, wenn ein:e Abgeschobene:r die Kosten der Abschiebung erstattet hat. Für viele Abgeschobene ist zudem die Ankunft in ihrem Herkunftsland schwierig, da sie häufig mit familiären und verwandtschaftlichen Spannungen einhergeht: Beispielsweise wenn Schulden, die für die ursprüngliche Migration aufgenommen wurden, noch nicht zurückgezahlt werden konnten. Oder auch, weil durch die Abschiebung willkommene und oft notwendige Geldüberweisungen aus dem Ausland aufhören, sodass die Abgeschobenen sich mit der Enttäuschung ihrer Familie auseinandersetzen müssen. Manchmal ist das Land, in das abgeschoben wird, noch nicht einmal das Herkunftsland: Das gilt etwa für Afghan:innen, die im Iran geboren und aufgewachsen sind, weil ihre Familien dorthin geflohen waren, die aber als afghanische Staatsbürger trotzdem nach Afghanistan abgeschoben werden, wo sie allerdings überhaupt keine Verwandtschaft mehr haben (Stahlmann 2019: 81b). Jede Abschiebung basiert somit auf der Logik des Nationalstaats und der formalen Staatsangehörigkeit und berücksichtigt nicht die eigentliche Zugehörigkeit.

Abschiebungsdrohungen sollen auch Menschen mit einem regulären Aufenthaltsrecht zur sogenannten ‚freiwilligen Rückkehr‘ bewegen. Diese ist für den abschiebenden Staat weitaus günstiger und einfacher zu organisieren, weil zum Beispiel ‚freiwillige Rückkehrer:innen‘ mit regulären Flügen ausreisen und keine Begleitung durch Sicherheitspersonal brauchen. Die ‚freiwillige Rückkehr‘ ist daher oft mit zusätzlichen Anreizen wie begrenzter finanzieller Unterstützung für die ‚Wiedereingliederung‘ in das Rückkehr-

land verknüpft. In vielen Fällen bietet eine solche Rückkehr jedoch die einzige Möglichkeit, der Abschiebung zu entgehen; sie ist also weit davon entfernt, freiwillig im strikten Wortsinne zu sein (Dünnwald 2011, Collyer 2018).² Das Abschiebespektakel ist eine Bedrohung, die abschiebbare Migrant:innen ständig an die Unsicherheit ihrer Existenz erinnert.

Von staatlichen Abschiebespektakeln geht aber auch eine Botschaft an die Angehörigen des eigenen Staates aus: Die Botschaft, die Nation vor unerwünschten Migrant:innen wirksam zu schützen. Das deutsche Asylregime erfuhr nach dem Ende des Kalten Krieges einen radikalen Wandel. Zuvor hatten Dissident:innen aus sozialistischen Ländern um Asyl ersucht, das ihnen meist auch sofort gewährt wurde – es handelte sich um willkommene Asylsuchende. Anschließend jedoch kamen Menschen, die vor den Kriegen im zerfallenen Jugoslawien oder im Globalen Süden flohen. Die Gründe für ihre Flucht entsprachen nicht immer den engen Definitionen der deutschen Asylgesetze oder der Genfer Flüchtlingskonvention; sie waren häufig unerwünschte Migrant:innen. Ihre Verfolgungserfahrung wurde vielfach infrage gestellt und Asyl wurde ihnen selten gewährt. Beherrschend im deutschen Diskurs über die Flüchtlinge wurde die Figur des ‚Scheinasyllanten‘, der ‚nur‘ aus wirtschaftlichen Gründen Asyl suche (der sogenannte ‚Wirtschaftsflüchtling‘) und nicht aufgrund individueller politischer Verfolgung – und der angeblich schlicht die Absicht hatte, das deutsche Asylsystem mit seinen vermeintlichen sozialen Vorteilen auszunutzen.

Die Asylpolitiken mehrerer aufeinanderfolgender Bundesregierungen waren in dieser Zeit hauptsächlich darauf ausgerichtet, die Anzahl von Flüchtlingen zu reduzieren. Tatsächlich sank auch in der zweiten Hälfte der 1990er-Jahre die Anerkennungsquote von Asylbewerber:innen – aber nicht etwa deswegen, weil die Flüchtlinge keinen Schutz brauchten, sondern weil die Asylgesetze in einer Weise geändert worden waren, die einen Schutzstatus für viele juristisch unerreichtbar machte. Ein wichtiges Instrument in diesem Zusammenhang war die Einführung der Kategorie des ‚sicheren Herkunftslandes‘, durch die eine Person, die aus oder über ein solches Land nach Deutschland einreiste, keinen Schutzanspruch mehr hatte. Die Feststellung De Genovas, dass das „was Asylregimes tatsächlich hervorbringen, eine Masse angeblicher ‚Scheinasyllanten‘“ sei (2013: 1181), beschreibt das deutsche Asylsystem treffend. Die staatliche Exekutive in Deutschland und anderswo verfolgt diesen Kurs insbesondere, um damit der Mobilisierung der politischen Rechten entgegenzutreten, die im Zuge einer steigenden Flüchtlingszahl fast ausnahmslos zunimmt (Poutrus 2019). Zumindest in gewissem Umfang kommen die Regierenden damit also Forderungen der politischen Rechten nach, was dazu führt, dass Flüchtlinge delegitimiert werden. All

2 In ihrer Kritik der hochgradig fragwürdigen Unterscheidung zwischen ‚erzwungener‘ und ‚freiwilliger‘ Migration beziehen sich Erdal und Oeppen (2017) zwar nicht explizit auf die Rückkehrmigration, ihre Argumente sind hier jedoch genauso gültig.

jene, die kein Anrecht auf Schutz haben, müssen Deutschland wieder verlassen – dies wurde zum unablässig wiederholten Mantra deutscher Asylpolitik insbesondere nach 2015. Abschiebungen sind das konkrete Signal, dass die staatliche Exekutive diese Forderung in die Tat umsetzt; dies ist die öffentliche Botschaft hinter einem Abschiebespektakel.

Sowohl Kritiker:innen als auch Regierungsmitglieder bemängeln jedoch häufig, dass zu wenige Menschen tatsächlich abgeschoben würden und die Zahl der Ausweisungen zunehmen müsse. Häufig machen sie ein sogenanntes ‚Vollzugsdefizit‘ bei den Abschiebungen aus. Tatsächlich schiebt Deutschland regelmäßig weniger Personen ab, als nach dem Wunsch der Behörden in ihre Herkunftsstaaten zurückkehren sollten. Im Jahr 2019 wurden 22.097 Personen aus Deutschland abgeschoben; ihnen standen 28.944 Menschen gegenüber, die aus rechtlichen, verwaltungstechnischen, gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht abgeschoben werden konnten. Angesichts der Tatsache, dass 249.922 Personen zum Jahresende 2019 als „vollziehbar ausreisepflichtig“ kategorisiert waren, erweist sich das Abschieben damit nicht als besonders effektives Instrument des Migrationsmanagements – wengleich jede Abschiebung ein sehr wirkungsvolles Mittel darstellt, Angst und Unsicherheit zu verbreiten³. Ein vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und vom Bundesministerium des Innern bei McKinsey in Auftrag gegebener Expertenbericht prognostizierte für 2017 eine Zahl von 485.000 Ausreisepflichtigen in Deutschland. Nach Ansicht der Flüchtlingshilfsorganisation Pro Asyl (2017) waren solche Zahlen stark übertrieben und die Rede von einem sogenannten Vollzugsdefizit schlichte Panikmache: Sie gehören jedoch zum Abschiebespektakel, weil auf solche Übertreibungen in der Regel Forderungen folgen, die Behörden mit größeren Befugnissen zur Abschiebung von Menschen auszustatten. Tatsächlich wurden Asylgesetze und -regelungen denn auch immer wieder verschärft. Das Abschiebespektakel trägt somit zur „gesetzgeberischen Hyperaktivität“ (Hruschka und Rohmann 2021) der Bundesregierung im Bereich der Asylregelungen bei. Das jüngste Beispiel in dieser Hinsicht ist das (nicht-amtlich) so genannte „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“⁴, das unter anderem die Abschiebehaft erleichtern soll – und das abgelehnte Asylbewerber:innen zur Beschleunigung ihrer eigenen Abschiebung verpflichtet, indem es sie zwingt, sich Ausweispa-piere aus ihrem Herkunftsland zu beschaffen. Ein früherer Gesetzentwurf hatte vorgesehen, Aktivist:innen und Flüchtlingshilfsorganisationen zu kriminalisieren, die Geflüchteten dabei unterstützen, sich ihrer Abschiebung zu entziehen. Nachdem auf diesen Passus verzichtet worden war, ist nach dem jetzigen Gesetz aber immer noch die Information über eine bevorstehende

3 Alle Zahlen aus Deutscher Bundestag (2020). Aufgrund von COVID-19 und anschließenden Reisebeschränkungen sind die Zahlen für 2019 aussagekräftiger als die für 2020.

4 Formal lautet die Bezeichnung des Gesetzes „Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“.

Abschiebung geheim zu halten: Die Weitergabe dieses Wissens durch Staatsbedienstete kann etwa mit bis zu fünf Jahren Haft bestraft werden. Diese Geheimhaltungspflicht soll verhindern, dass potenziell Abzuschiebende und ihre Unterstützer:innen eine Abschiebung umgehen, indem sie Rechtsmittel im Eilverfahren einlegen oder einfach untertauchen.

Die damals amtierende Bundesregierung⁵ stellte Abschiebungen als unverzichtbares Element der Rechtsstaatlichkeit dar. Bei Inkrafttreten des „Geordnete-Rückkehr-Gesetzes“ sagte der damalige Bundesinnenminister Horst Seehofer in einer Pressemitteilung:

Nur die konsequente Durchsetzung des Rechts sichert das Vertrauen in den Rechtsstaat und die Akzeptanz von Asylverfahren in der Bevölkerung. Menschen ohne Bleiberecht müssen unser Land verlassen. Einer Pflicht zur Ausreise muss auch eine tatsächliche Ausreise folgen. Mit dem Geordnete-Rückkehr-Gesetz setzen wir dies konsequent um. Damit stellen wir auch sicher, dass wir unsere Anstrengungen, Menschen in unsere Gesellschaft und Werteordnung zu integrieren, auf die wirklich Schutzbedürftigen konzentrieren können. (BMI 2019)

Solch ein Diskurs naturalisiert die Gesetze des Asyl- und Aufenthaltsrechts, er ordnet sie also als einer vorgestellten natürlichen Ordnung der Dinge entstammend ein. Dabei wird die Tatsache ausgeblendet, dass diese Gesetze von denselben Politiker:innen überhaupt erst gemacht werden, die ihre Einhaltung anschließend zur unverzichtbaren Säule des Rechtsstaates erklären. Zudem gilt: Gesetze werden von Politiker:innen gemacht – und könnten dementsprechend auch *anders* gemacht werden. Eine derartige Naturalisierung geltenden Rechts ist aber Teil des Spektakels: Auch das Spektakel naturalisiert die Grenzen und Kategorien, die von entsprechenden Politiken geschaffen wurden, wie etwa die Unterscheidung zwischen erwünschten und unerwünschten Migrant:innen oder solchen, die Asyl verdienen und solchen, die das nicht tun.

Dennoch sind Regierende und Behörden in dem Dilemma gefangen, dass keineswegs alle Staatsbürger:innen und damit Wähler:innen das Abschiebespektakel befürworten. Deshalb bleiben Abschiebungen mittlerweile weitgehend unsichtbar und in einem Verfahren organisiert, in dem gewählte Kommunalpolitiker:innen – die durch lokalen Widerstand unter Druck gesetzt werden könnten, sich gegen bestimmte Abschiebungen zu stellen – keine Mitsprachemöglichkeit haben (Ellermann 2005, 2009). Insbesondere nach 2015 entwickelte sich in Deutschland nämlich eine starke Bürgerbe-

5 Im Analysezeitraum wurde die Regierung der Bundesrepublik Deutschland aus einer Koalition der konservativen Parteien CDU/CSU mit der sozialdemokratischen SPD gebildet. Diese Koalition bestand von 2013 bis 2021, also für zwei Legislaturperioden.

wegung zur Unterstützung von Flüchtlingen; zahlreiche Aktivist:innen bekämpfen heutzutage Abschiebungen. Die ursprünglich im Gesetzentwurf des „Geordnete-Rückkehr-Gesetzes“ geplante und später nicht übernommene Kriminalisierung auch von Unterstützer:innen belegt eindrücklich, dass diese Bewegung politisch ernstgenommen wird. Ein Politiker der CSU bezeichnete solche Aktivist:innen etwa als „Anti-Abschiebe-Industrie“ – ein Begriff, der später zum „Unwort des Jahres“ gekürt wurde (Der Spiegel 2021d). Die CSU musste daraufhin erkennen, dass eine restriktive Asylpolitik auch viele Wähler:innen abstößt.

So wollen Regierende und Behörden einerseits nicht auf das Abschiebespektakel verzichten. Sie betreiben andererseits aber auch großen Aufwand für das Ziel, Ausweisungen weniger sichtbar durchzuführen, vor allem um von der damit einhergehenden physischen, psychischen und diskursiven Gewalt abzulenken. Diese Doppelbemühungen zeigen sich etwa darin, dass Abschiebungen zwar im großen Stil durchgeführt werden, aber die Abzuschiebenden nunmehr nachts an ihrer Unterkunft abgeholt und in spezielle Charterflugzeuge statt in reguläre Linienmaschinen gesetzt werden. Außerdem werden die Abschiebetermine, um Protesten vorzubeugen, nicht öffentlich bekannt gegeben; und Politiker:innen verwenden häufig den weicheren Begriff der „Rückführung“ statt des härteren „Abschiebung“.

Die obszöne Seite des Spektakels: das Sterbenlassen

Nicholas De Genova zufolge gehört als Gegenstück zur öffentlichen und sichtbaren *Szene* oder Bühne, auf der das Abschiebespektakel stattfindet, eine dunklere und obszöne Seite (im englischen Original: gehört zur *scene* als Gegenstück die *obscene*), die jedoch nicht öffentlich eingestanden und benannt wird – und die zu verbergen und zu verleugnen die staatlichen Akteure sich große Mühe geben. In seiner auf die USA fokussierenden Arbeit zeigt De Genova auf, dass die öffentliche und demonstrative Exklusion von „illegalen“ Migrant:innen ihr Gegenstück in deren „obszönen“ Einbezug in den Arbeitsmarkt als illegal Beschäftigte findet. Dass sie illegal erwerbstätig sind, ist dem Anschein nach von ihnen selbst so gewählt; durch ihren illegalen Status jedoch verlieren sie alle Rechte und sind leicht auszubeuten, ohne sich wehren zu können (De Genova 2002, 2013).

De Genovas Analyse ist nur teilweise auf Deutschland übertragbar, da Immigration hier weitgehend über das Asylsystem erfolgt und nicht zwangsläufig „illegal“ ist: Denn jede Person, die ins Land gelangt, hat das Recht, Asyl zu beantragen. In Deutschland sind es oft die abgelehnten Asylbewerber, die sich zu illegaler Arbeit gezwungen sehen, weil sie für eine legale Beschäftigung eine Arbeitserlaubnis benötigen würden, die aber von der Ausländerbehörde häufig zurückgehalten wird. Auf der anderen Seite gibt es genügend „legale“ Möglichkeiten der Ausbeutung ausländischer Arbeitskräf-

te, so zum Beispiel bei Saisonarbeitskräften in der Landwirtschaft oder bei Leiharbeiter:innen in der Fleischindustrie, sodass Arbeitgeber:innen für billige Arbeitskräfte nicht auf Asylbewerber:innen angewiesen sind. Außerdem setzen sich viele Arbeitgebende bei Entscheidungsträger:innen für die Beschäftigung von Asylbewerber:innen in legalen und unbefristeten Verhältnissen ein – auch von solchen, die abgelehnt worden sind.

In Bezug auf Deutschland sehe ich, anders als De Genova, daher die *obszöne* Seite des Grenzspektakels weniger in ausbeuterischer irregulärer Beschäftigung als in den oft brutalen Auswirkungen von Asylregime und Abschiebungen, die vielfach zu körperlichen und psychischen Verletzungen mit manchmal tödlichen Folgen führen. Diese obszönen Folgen, auf die der juristische Diskurs – der die Legalität von Abschiebungen durchgängig betont – die Sicht verstellt, werden auch durch die wiederholten Versicherungen Regierender verschleiert, dass das betreffende Zielland der Abschiebung (in diesem Fall: Afghanistan) sicher sei. Die obszöne Seite des Grenzspektakels steht deshalb für die undurchsichtige Seite der Biopolitik, in der das Beherrschen einer Bevölkerung nicht Leben-, sondern Sterbenlassen bedeutet. Foucault sieht einen direkten Zusammenhang zwischen Biopolitik und Rassismus als „grundlegenden Machtmechanismus“ (Foucault 2001: 301), wobei der Rassismus die „Zäsur zwischen dem, was leben, und dem, was sterben muss“ (ebenda) einführt. Ferner fragmentiert und schafft der Rassismus „Zäsuren innerhalb des biologischen *Kontinuums*, an das die Bio-Macht sich wendet“ (Foucault 2001: 301, kursiv im Original). Dagegen sind

Rasse, Rassismus [...] die Bedingung für die Akzeptanz des Tötens in einer Normalisierungsgesellschaft. [...] Die Tötungsfunktion des Staates kann, sobald der Staat nach dem Modus der Bio-Macht funktioniert, nicht anders gesichert werden als durch Rassismus. (Foucault 2001: 302f.)

In seiner Skizze des „mörderischen Staates“ bezieht sich Foucault hauptsächlich auf den tödlichen Rassismus gegen Jüdinnen und Juden in Nazi-Deutschland. Es wäre jedoch voreilig, daraus zu folgern, dass sich das Problem mit dem Zusammenbruch des Naziregimes erledigt hätte: Potenziell tödliche Ausschließung sieht heute schlicht ganz anders aus. Eigenartigerweise spielt der Nationalstaat in Foucaults Denken kaum eine Rolle. Allerdings setzt sich Ausgrenzung auch über den Nationalstaat insofern fort, als er eine Ausgrenzungsmaschine *ist* (Brubaker 1992, Wimmer 2002). Der Nationalstaat zieht die ausschließende Grenze zwischen jenen, die sich in seiner Obhut befinden (in erster Linie Nationalstaatsangehörige, aber auch Nicht-Staatsbürger:innen mit sicherem Aufenthaltstitel) und den anderen, für die – wenn überhaupt – nur begrenzte Verantwortung übernommen wird. Für diese potenziell tödliche Ausgrenzung ist Rassifizierung im herkömmlichen

Sinne des Begriffs nicht unbedingt erforderlich, spielt aber zweifellos eine wichtige Rolle. Foucault stellt dazu Folgendes klar:

Selbstverständlich verstehe ich unter Tötung nicht den direkten Mord, sondern auch alle Formen des indirekten Mordes: jemanden der Gefahr des Todes ausliefern, für bestimmte Leute das Todesrisiko oder ganz einfach den politischen Tod, die Vertreibung, Abschiebung usw. erhöhen. (Foucault 2001: 303)

Es geht also auch um Tod durch Unterlassung, Verantwortungslosigkeit, durch das Versäumnis, sich um jemanden zu kümmern. Diejenigen, die nicht auf die eine oder andere Weise dem Nationalstaat angehören – das sind zu meist Flüchtlinge –, zählen nicht zu den Empfänger:innen staatlicher biopolitischer Fürsorge. Sie haben entweder nicht das „Recht, Rechte zu haben“ (Arendt 2017: 388), oder ihre Rechte – beispielsweise das Recht auf Arbeit, Freizügigkeit und Gesundheit – sind erheblich eingeschränkt. Sie können auch dann abgeschoben werden, wenn die Abschiebung sie, wie in Afghanistan, in potenzielle Lebensgefahr bringt.

Abschiebungen nach Afghanistan

Aufgrund der katastrophalen Situation im Land sind Abschiebungen nach Afghanistan besonders umstritten. Trotz der langjährigen massiven Unsicherheit im Land wird afghanischen Geflüchteten in Deutschland nicht automatisch Schutz gewährt, im Gegensatz etwa zu Syrer:innen. Im Gegenteil, Afghan:innen erlebten nach 2015 in Deutschland abnehmende Schutzquoten, und Asylverfahren wurden manipuliert im Sinne des Abschiebespektakels und der dafür erforderlichen Erzeugung abgelehnter Asylbewerber:innen.

Die afghanische Einwanderung nach Deutschland begann in den 1950er-Jahren mit Teppichhändler:innen, von denen sich viele in der Hamburger Speicherstadt, einem Teil des Freihafens der Stadt, niederließen (Stroux 2002). Heute beherbergt Hamburg die größte afghanische Gemeinde Deutschlands. Kurz nach der sowjetischen Besetzung Afghanistans 1979 trafen die ersten afghanischen Flüchtlinge in Deutschland ein, vor allem Angehörige der im Westen ausgebildeten Elite. Nach und nach kamen weitere Gruppen, und im Anschluss an die Machtergreifung der Taliban 1996 machten sich auch Angehörige religiöser oder ethnischer Minderheiten auf den Weg nach Deutschland. Infolge dieser langjährigen Migrationsverbindungen ist Deutschland das wichtigste Zielland für Afghan:innen in Europa (Baraulina et al. 2007: 8-9, Haque 2012). Im Jahr 2015 kamen aufgrund der Öffnung der Balkanroute und wegen zunehmender Gewalt und Armut in Afghanistan zahlreiche weitere Flüchtlinge an, darunter insbesondere unbegleitete Minderjährige und junge Männer. Infolgedessen kam es zu einem

drastischen Anstieg der Zahl der afghanischen Asylbewerber:innen, die 2016 einen Stand von 127.012 Anträgen erreichte (BAMF 2017: 22).⁶

Im Jahr 2017 lebten rund 250.000 afghanische Staatsangehörige in Deutschland und der Staat beabsichtigte, diese Zahl abzusenken. Beispielsweise wurden noch 2015 nur 13,7 Prozent der Asylanträge von Afghan:innen abgelehnt; diese Zahl stieg jedoch auf 36,4 Prozent 2016 und auf 48,5 Prozent 2017. Die sogenannte „Schutzquote“ für Afghan:innen fiel in jenem Jahr auf 47,9 Prozent. Dies hatte den markanten Effekt, dass die meisten Afghan:innen keinen Anspruch mehr auf Deutsch- und Integrationskurse hatten, weil solche Kurse auf Flüchtlinge mit einer „guten Bleibeperspektive“ beschränkt sind. Das Kriterium der „guten Bleibeperspektive“ wiederum setzt voraus, dass einem Anteil von mehr als 50 Prozent der Flüchtlinge einer bestimmten nationalen Herkunft durch das BAMF Schutz gewährt wird (Flüchtlingsrat Niedersachsen 2017, siehe auch Voigt 2016). Offenkundig war aber die gesunkene Schutzquote von Afghan:innen nicht die Folge von Verbesserungen der Sicherheitslage in Afghanistan – die Situation hatte sich im Gegenteil weiter verschlechtert –, sondern das Resultat veränderter Praktiken des BAMF. Belegt wird dies dadurch, dass 61 Prozent der ablehnenden Entscheidungen des BAMF durch Verwaltungsgerichte wieder aufgehoben wurden (Pro Asyl 2018). Gerichtsbeschlüsse aber zählen nicht für die Beurteilung der Bleibeperspektive. Bei einem Treffen der EU-Innenminister 2015 in Brüssel erklärte der damalige Bundesinnenminister Thomas de Maizière:

Unsere [...] Sorge ist im Moment in Europa die große Zahl der Flüchtlinge aus Afghanistan. Wir wollen, dass in Afghanistan das Signal ankommt: Bleibt dort! Wir führen euch aus Europa [...] direkt nach Afghanistan zurück! (BMI 2015)

Ein Jahr nach Beginn des NATO-Einsatzes in Afghanistan, im Dezember 2002, beschloss die Konferenz der deutschen Innenminister auf Bundes- und Länderebene, Abschiebungen nach Afghanistan aufgrund der unsicheren Lage im Land auszusetzen. Von diesem allgemeinen Abschiebestopp waren ausschließlich Vorbestrafte ausgenommen, aber auch sie wurden nur selten zurückgebracht: Von 2013 bis 2015 kam es lediglich zu etwa zehn Abschiebungen pro Jahr. Weil jedoch zunehmend Rechtsextreme öffentlich gegen Flüchtlinge mobilisierten, setzte sich die Bundesregierung selbst zum Ziel, die Zahl der Abschiebungen zu steigern. Die bayerische Staatsregierung übernahm in dieser Hinsicht eine rhetorische und praktische Vorreiterrolle: Der bayerische Innenminister Joachim Hermann vertrat die Ansicht, dass

6 Zum Vergleich: 2014 wurden 9.115 Anträge und 2015 31.328 Anträge gestellt. Die große Zahl von Asylanträgen durch Afghan:innen 2016 geht auf Flüchtlinge zurück, die bereits 2015 eintrafen, aber erst im Folgejahr Asyl beantragen konnten. 2017 ging die Zahl der Neuanträge auf 16.423 zurück (BAMF 2018: 21).

bestimmte Teile Afghanistans dank der Intervention der Bundeswehr und der deutschen Polizei sicher seien (Der Spiegel 2016a). Im Oktober 2016 dann schloss die Bundesregierung mit der afghanischen Regierung eine Vereinbarung, die sogenannte *Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit in Fragen der Migration*, in der man sich über die Rücknahme von abgewiesenen Asylbewerber:innen aus Deutschland verständigte. Die Vereinbarung verwies auf deutsche Anstrengungen für Entwicklung und zivilen Wiederaufbau, und betonte Deutschlands bedeutsame Rolle bei der Stärkung der afghanischen Armee und Polizei. Die Bundesregierung hatte außerdem mit einem Entwicklungshilfestopp gedroht, falls die Afghanen die Vereinbarung nicht unterzeichnen würden (Der Spiegel 2016b). In ähnlicher Weise hatte auch die EU angekündigt, die Hilfe für Afghanistan „migrationssensibel“ zu machen, wie es in einem an die Öffentlichkeit gelangten „Nicht-Papier“ über die EU-Afghanistan-Kooperation hieß (Europäische Kommission 2016; siehe auch The Guardian 2016).

Bald nach der Unterzeichnung der Vereinbarung, am 14. Dezember 2016, fand die erste Sammelabschiebung von Deutschland nach Afghanistan statt: Das Abschiebespektakel hatte begonnen. Dreiundvierzig Afghanen, ausschließlich Männer, wurden in einem Charterflugzeug von Frankfurt am Main nach Kabul geflogen. Ursprünglich war die Abschiebung von fünfzig Afghanen geplant gewesen, einer Reihe von Personen blieb dieser Weg jedoch aufgrund von Gerichtsurteilen erspart (Der Spiegel 2016a). Bis zum Abschiebestopp im August 2021 wurden 1.104 abgewiesene Asylbewerber mit vierzig Charterflügen nach Kabul zurückgeführt. Die Mehrzahl von ihnen hatte zuvor in Bayern gelebt.

Am 31. März 2017 wurde die deutsche Botschaft in Kabul von einem verheerenden Bombenanschlag getroffen, bei dem mindestens fünfzehn Menschen getötet und über 300 verletzt wurden. Für denselben Tag war ein Abschiebeflug geplant gewesen, der sehr kurzfristig abgesagt wurde. Offizieller Grund für die Absage war jedoch nicht die Sicherheitslage in Afghanistan, sondern die Tatsache, dass sich das Botschaftspersonal aufgrund des Anschlags nicht um die Ankunft der Abgeschobenen würde kümmern können (Der Tagesspiegel 2017). Die Bundesregierung lehnte es ab, Abschiebungen grundsätzlich zu stoppen, beschränkte aber weitere Rückführungen auf „Straftäter, terroristische Gefährder and Identitätsverweigerer“⁷ (Der Spiegel 2017a). Afghanen, die in eine dieser Kategorien fielen, schob man weiterhin ab. Im Sommer 2018 veröffentlichte das Bundesaußenministerium einen neuen Lagebericht zu Afghanistan, in dem das Land für „sicher“ erklärt wurde; im Anschluss daran wurden die Beschränkungen aufgehoben. Am 6. Juni

7 Afghan:innen wird häufig Identitätsbetrug vorgeworfen, weil es keine Standard-Umschrift für die Sprachen Dari oder Pashto ins Deutsche gibt. Beispielsweise wird der Name *Ahmad* manchmal auch als *Ahmed* geschrieben – und eine solche Abweichung genügt, um aus jemandem einen „Identitätsverweigerer“ zu machen.

2018 bekräftigte Bundeskanzlerin Angela Merkel im Bundestag, dass Afghanistan für Abgeschobene nicht gefährlich sei (Der Spiegel 2018c), obwohl sich in dem Land täglich Terroranschläge ereigneten.

Der erste Abschiebeflug nach Aufhebung der Beschränkungen startete am 3. Juli 2018, zufällig auch der Geburtstag von Innenminister Seehofer. Auf darauffolgenden Tag scherzte er bei einer Pressekonferenz, dass genau an seinem 69. Geburtstag 69 Afghanen abgeschoben worden seien, von denen 51 aus Bayern kamen (Der Spiegel 2018a, Süddeutsche Zeitung 2018c). Wenige Tage später beging einer der Abgeschobenen in Kabul Selbstmord. Ein weiterer war rechtswidrig nach Afghanistan gebracht worden, weil über seine Klage gegen einen ablehnenden Asylbescheid vom Gericht noch nicht entschieden worden war (Der Spiegel 2018b); und mindestens einer der nach Afghanistan Zurückgeführten war in seinem Leben überhaupt noch nie in Afghanistan gewesen, sondern im Iran aufgewachsen (Panorama 2018).

Im Gegensatz zur offiziellen deutschen Einschätzung betrachtete die Weltgesundheitsorganisation Afghanistan 2017 als eines der gefährlichsten Länder der Welt (WHO 2017), und der Global Peace Index führte das Land an Position 162 von 163 Ländern auf (Vision of Humanity 2018). In den Folgejahren stufte der Index Afghanistan sogar als das gefährlichste Land der Welt ein (IEP 2020, 2021). Nach Angaben von UNAMA, der UN-Mission für Afghanistan, verschlechterte sich die Lage des Landes rasch und kontinuierlich, und die Zahl der zivilen Todesopfer von Konflikten erreichte neue Höchststände (UNAMA 2019). Im Sommer 2018 veröffentlichte das UNHCR neue Vorschriften für den Schutz von Asylbewerber:innen aus Afghanistan, denen zufolge es angesichts der humanitären und der Menschenrechtssituation im Land keine sicheren Bereiche gab, auch nicht in Kabul (UNHCR 2018: 114) – dies in deutlichem Gegensatz zur Einschätzung der Bundesregierung.

Die offizielle deutsche Einschätzung, nach der Teile von Afghanistan sicher seien, beruhte auf einer speziellen juristischen Konstruktion von Unsicherheit, die mit dem Konzept der „Gefahrendichte“ arbeitet. Danach ist ein Land nur dann als unsicher einzuordnen, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, den Tod oder eine schwere Verletzung zu erleiden. Das heißt konkret: In einer „hinreichend“ gefährlichen Situation muss es wahrscheinlich sein, dass mindestens fünfzig Prozent der Zivilbevölkerung getötet oder schwer verletzt werden; nur dann dürfen Flüchtlinge nicht dorthin zurückgeschickt werden. Der Rechtsexperte Paul Tiedemann errechnete, dass in Deutschland nicht einmal in den schlimmsten Bombennächten des Zweiten Weltkriegs eine derartige Gefahrendichte bestand (Tiedemann 2016). Nach einer anderen Studie leben freiwillig aus Norwegen und dem Vereinigten Königreich Zurückgekehrte in Afghanistan auch dann in permanenter Angst, wenn sie zuvor nicht persönlich bedroht wurden. Viele trauen sich nicht, ihre Zufluchtsorte zu verlassen (Oepen und Majidi 2015: 3). Vor bereits einem Jahrzehnt hatten Schuster und Majidi (2013) aufgezeigt, dass

die meisten damaligen Rückkehrer:innen vorhatten, Afghanistan so schnell wie möglich wieder zu verlassen.

Aufgrund der katastrophalen Lage in Afghanistan schoben die meisten Bundesländer, vor allem die SPD-geführten, weiterhin nur Afghan:innen ab, die schwere Straftaten verübt hatten (Der Spiegel 2018d). Dennoch hoben die Länder Sachsen und vor allem Bayern alle derartigen Einschränkungen auf. Die bayerische Staatsregierung erklärte sogar ihren Willen, die Zahl der Abschiebungen zu erhöhen. Nach einer vom bayerischen Innenministerium herausgegebenen Pressemitteilung waren nur fünf der 51 Afghanen, die am 3. Juli 2018 aus dem Bundesland abgeschoben wurden, vorbestraft. Minister Joachim Herrmann betonte außerdem, dass 21 der Ausreisepflichtigen sich in Abschiebehaft befunden hätten, und lobte die erweiterten rechtlichen Möglichkeiten einer solchen Haft. Er unterstrich auch, dass Bayern die erweiterten Abschiebungsmöglichkeiten weiter konsequent nutzen werde, denn ein starker Rechtsstaat müsse die Ausreisepflicht verlässlich durchsetzen. Herrmann weiter:

Wenn Behörden und Gerichte in einem rechtsstaatlichen Verfahren zu dem Ergebnis kommen, dass jemand kein Bleiberecht in Deutschland hat, dann muss seine Ausreise folgen. Nur so, mit einem starken Rechtsstaat, der die Pflicht zur Ausreise unbeirrt umsetzt, erhalten wir die notwendige Akzeptanz für unser Asylsystem und für jene, die hier ein Bleiberecht haben und gut integriert werden sollen. (Bayerisches Staatsministerium des Innern 2018)

Der Minister machte nochmals deutlich, dass Abschiebungen nach Afghanistan nach der jüngsten Einschätzung des Auswärtigen Amtes und des Bundesinnenministeriums wieder uneingeschränkt stattfinden konnten.

Diese Erklärung ist ein gutes Beispiel für die Doppelstrategie, die üblicherweise zur Rechtfertigung von Abschiebungen eingesetzt wird. Einerseits werden Flüchtlinge, die Schutz und das Bleiberecht verdienen, von jenen unterschieden, denen man dieses Anrecht nicht zugesteht – wobei unterstellt wird, dass eine klare Unterscheidung zwischen den beiden Kategorien möglich ist. Auf der anderen Seite sollen diejenigen, die nach dieser Kategorisierung kein Asyl „verdienen“, Deutschland verlassen müssen – notfalls auf dem Wege der Abschiebung –, um so den Rechtsstaat zu schützen. Nach dieser Denkweise ist die kompromisslose Abschiebung abgelehnter Asylbewerbender die Voraussetzung für die Akzeptanz des Asylsystems durch deutsche Staatsbürger:innen. Zur Bezeichnung jener Flüchtlinge, die aus dieser Sicht kein Bleiberecht verdienen, wurde ein neues Vokabular geprägt, das an die Stelle der früheren „Scheinasylanten“ und „Wirtschaftsflüchtlinge“ trat: Nunmehr stehen die „Kriminellen, terroristischen Gefährder und Identitätsverweigerer“ beispielhaft für diejenigen, die mit ihrer Abschiebung

rechnen müssen. Gemäß diesem Diskurs stellen sie eine Bedrohung für die Gesellschaft in Deutschland dar und müssen abgeschoben werden, wenn sie nicht freiwillig gehen. Damit wäre nicht ihre *Abschiebung* nach Afghanistan unverantwortlich, sondern ihre *Nicht-Abschiebung* wäre es. In dieser Argumentationskette wird nicht gefragt, ob Menschen, die einen Rechtsverstoß begangen haben, ein Recht auf Leben und Anspruch auf Schutz haben. Zu den Straftaten, die zur Abschiebung führen können, gehören unter anderem wiederholte Beförderungserschleichung („Schwarzfahren“) oder Fehler in den eigenen Ausweispapieren.⁸

Damit ist das Recht auf Schutz kein grundlegendes Menschenrecht, sondern ein Anspruch, den man sich erwerben und verdienen muss. Zuweilen wird auch als Argument geäußert, „Kriminelle“ hätten ihr „Gastrecht“ verwirkt.⁹ Dabei gibt es im deutschen Rechtssystem gar kein ‚Gastrecht‘. Hier beruft sich die Argumentation für das Abschiebespektakel auf eine archaische Rechtsfigur, um eine potenzielle Verletzung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit zu rechtfertigen, die infolge der Abschiebung eintreten könnte. Auch die Kategorien ‚integriert‘ und ‚nicht integriert‘ sind keine rechtlichen Klassifizierungen, sondern griffige und wirkungsvolle Schlagwörter der politischen Rhetorik.

Während der Debatte des Bundestags über ein neues Gesetz zum Bleiberecht und zur Aufenthaltsbeendigung im Juli 2015 sagte der damalige Bundesinnenminister Thomas de Maizière:

Dieses Gesetz enthält zwei klare Botschaften. Bleiberecht für gut integrierte und rechtstreue Ausländer einerseits und Aufenthaltsbeendigung für diejenigen, die nicht schutzbedürftig sind, andererseits; beide Botschaften gehören zusammen. (zitiert nach Schwarze 2015)

Interessanterweise brachte der Minister hier zwei Kategorien durcheinander: Seine Aussage könnte so gelesen werden, als ob Menschen, die nicht als ‚gut integriert‘ gelten, nicht schutzbedürftig seien. Juristisch gesehen fußt das Bleiberecht auf dem Schutzbedürfnis von Menschen, nicht auf ihrer ‚Integration‘. ‚Integration‘ – was normalerweise bedeutet, dass Flüchtlinge die

8 Bisweilen werden ‚Straftäter‘ von den Behörden selbst geschaffen. So wurde 2019 ein junger Afghane zu vier Monaten Haft ohne Bewährung verurteilt, weil er sich in Deutschland ohne Pass aufgehalten hatte. Er hatte bei seiner ursprünglichen Ankunft in Deutschland eine gültige *Tazkira* (afghanisches Ausweisdokument) vorgelegt, hatte sie aber den Behörden aushändigen müssen. Diese hatten das Ausweispapier später verloren. Dass die Behörde für den Verlust verantwortlich war, verhinderte nicht das Gerichtsurteil, das aus ihm einen potenziellen Abschiebekandidaten machte (Bayerischer Flüchtlingsrat 2020).

9 So etwa Armin Laschet, Spitzenkandidat der konservativen CDU in seinem Wahlkampf im August 2021 (Der Tagesspiegel 2021).

deutsche Sprache lernen, arbeiten und sich an die Gesetze halten – ist eine Forderung, mit der Druck auf Geflüchtete aufgebaut werden soll, die aber keineswegs ein Bleiberecht garantiert. Die Forderung nach Integration kann sogar als Beispiel für strukturelle Gewalt gelten (Wyss und Fischer 2022). Viele Freiwillige, die Geflüchtete betreuen, haben erfahren müssen, dass die ‚Integration‘ der von ihnen Betreuten – um die sie sich oft in vielen Jahren ehrenamtlichen Engagements gekümmert haben – keine Garantie gegen eine Abschiebung darstellt. Zudem werden auch Flüchtlinge abgeschoben, die arbeiten oder eine Berufsausbildung absolvieren, selbst wenn ihr Arbeitgeber sich vehement für ihr Bleiberecht einsetzt, weil er keine wertvolle Arbeitskraft verlieren will.¹⁰ Das Innenministerium entlarvte den Integrationsdiskurs als Spektakel, als es darauf hinwies, dass Arbeit an sich kein Bleiberecht bewirkt:

Es führt zu einer Aushöhlung der Steuerungsfunktion unseres Arbeitsmigrationsrechts, wenn man jeden, der einen Job als Asylbewerber hier gefunden hat, dauerhaft als Arbeitnehmer im Land behalten würde. (Badische Zeitung 2017)

Besonders bayerische Behörden verweigern sehr oft Arbeitserlaubnisse oder die Möglichkeit der Berufsausbildung (Süddeutsche Zeitung 2017b). Gelegentlich werden Menschen sogar zwecks Abschiebung aus der Schule abgeholt. Der bekannteste Fall dieser Art war der Afghane Asif N., seinerzeit 20 Jahre alt, der am 31. Mai 2017 in einer Berufsschule in Nürnberg festgenommen wurde. Asif wehrte sich zunächst nicht gegen seine Festnahme und stieg in ein Polizeiauto ein, das ihn wegbringen sollte. Als jedoch seinen Klassenkamerad:innen klar wurde, was vorging, hinderten sie das Polizeiauto an der Abfahrt. Immer mehr Berufsschüler:innen versammelten sich, bis sich am Ende mehr als 300 dem Protest angeschlossen hatten. Die Polizei setzte Pfefferspray und Schlagstöcke ein, um die Menge zu zerstreuen, und einige der Protestierenden wurden in Gewahrsam genommen. Die Auseinandersetzungen dauerten mehrere Stunden und Asif wurde weggefahren, während die Demonstration weiterging. Der Protest verlagerte sich anschließend hin zur Nürnberger Ausländerbehörde. Zivilgesellschaftliche Organisationen und Oppositionsparteien im bayerischen Parlament kritisierten die Polizei dafür, Asif an seiner Schule verhaftet zu haben, und eine Gewerkschaft warf den Behörden unmenschliches Vorgehen vor (Süddeutsche Zeitung 2017a, Der Spiegel 2017b). Asif stand auf der Passagierliste des Abschiebeflugs, der dann wegen des Bombenanschlags in Kabul abgesagt wurde. Die Ausländerbehörde wollte ihn bis zum nächsten Flug in einem Abschiebehafenzentrum festhalten, das Gericht ordnete jedoch seine Freilassung an (Süddeutsche Zeitung 2017b).

¹⁰ Für Beispiele für solche Appelle siehe Der Tagesspiegel (2018), Süddeutsche (2017c).

Die Szene des Abschiebespektakels als Teil des Grenzspektakels ist bei Abschiebungen nach Afghanistan äußerst deutlich: Ein kompromissloser Diskurs, getragen von Politiker:innen, die verkünden, dass rücksichtslose Abschiebungen einen Grundpfeiler des Rechtsstaates bilden, die zwischen ‚guten‘ und ‚bösen‘ Flüchtlingen unterscheiden und diese mit einem Vokabular der Bedrohung anschwärzen – „Gefährder“, „Straftäter“, „Identitätsverweigerer“. Unter den Geflüchteten sorgt das Spektakel dafür, dass die Botschaft von ihrer Abschiebbarkeit sich in den Köpfen festsetzt und existenzielle Unsicherheit verbreitet. Daneben haben Integrationsforderungen, die zu uneingelösten Versprechen führen, einen ähnlichen Effekt. Das Abschiebespektakel im Vordergrund verdeckt seine obszöne Kehrseite der uneingestanden, oft brutalen Auswirkungen des Asylregimes und des Abschiebungssystems – die nur selten, wie in Asifs Fall, zum öffentlichen Skandal werden. Zu diesen Auswirkungen gehören physische und psychische Verletzungen mit zuweilen tödlichen Folgen. Auch vor sie schiebt sich wie eine Nebelwand die Behauptung der Regierenden, dass Afghanistan für Abgeschobene sicher sei.

Bleiben wir noch einen Moment bei Asif N. Er war 2012 als unbegleiteter Minderjähriger nach Deutschland gekommen. 2013 lehnten die Behörden seinen Asylantrag ab, er wurde als Minderjähriger jedoch geduldet. Im Jahr 2016 absolvierte er erfolgreich ein Berufsgrundbildungsjahr und wollte Schreiner werden. Im selben Jahr jedoch schloss die Bundesregierung die Rücknahmevereinbarung mit der Regierung in Kabul: Damit begannen die Sammelabschiebungen. Die Behörden lehnten Asifs Antrag, eine Schreinerlehre zu machen, ab. Also wiederholte er seine Berufsgrundbildung und hoffte darauf, dass ihm eine Aufenthaltserlaubnis erteilt würde, weil er sich mittlerweile ‚gut integriert‘ hatte. Stattdessen wurde er auf eine Abschiebeliste gesetzt. Die öffentliche Solidarität mit ihm schmolz zusammen, als bekannt wurde, dass er kurz vor der versuchten Abschiebung unter Alkoholeinfluss eine Verkehrsampel beschädigt hatte, nachdem er an einer Clubtür abgewiesen worden war, während seine deutschen Freunde eingelassen wurden. Er stellte einen zweiten Asylantrag. Wieder wurde ihm eine Schreinerlehre angeboten, doch erneut verweigerten ihm die Behörden die Ausbildungsgenehmigung (Löw 2019). Im Sommer 2019 flog er aus eigenem Entschluss nach Afghanistan. Kurz vor seiner Abreise wurde er von Unterstützer:innen interviewt. In dem Interview, das nach der Abreise veröffentlicht wurde, gab er an, er könne das Warten nicht länger ertragen:

Man muss so lange warten und nichts machen. [...] Vor zwei Monaten habe ich wieder eine Ablehnung bekommen, jetzt muss ich ein Jahr warten, bis die Anhörung und ich weiß nicht vielleicht in 3 Jahren wieder Ablehnung. Ich kann nicht aushalten 3 Jahre rumlaufen und nichts machen. Damit zwingen sie mich zurückzugehen. Im Asylheim habe ich nichts, der Tag ist so lang. Was soll ich machen. Du stehst auf und hast nichts, kein Internet,

Fernseher. Jeden Tag muss ich nur die Wände anschauen. Drei Jahre das ist viel zu viel, so geht nicht weiter. Stell dir vor ich bin 6 Jahre in Deutschland, ich habe nichts erreicht.

Auf die Frage, warum er nach Afghanistan zurückkehren wolle, antwortete er:

In Afghanistan ist besser, ich kann machen was ich will ohne Genehmigung. Nicht immer zu Behörde gehen. Ich bin einfach dort. In Afghanistan stirbt man einmal weißt du, in Deutschland stirbt man jeden Tag, bei jedem Stress. Viele sagen in Deutschland ist Frieden, in Afghanistan ist Krieg. Aber Deutschland ist wie ein Friedhof für mich, du liegst nur da und kannst nicht machen, dich nicht bewegen.

Er betonte, dass er nicht ‚freiwillig‘ zurückgehe:

Ich bin hier machtlos und ich kann nicht mehr ohne irgendwas mein Leben verbringen, sie zwingen mich. Für mich ist das eine neue Flucht. Ich gehe zurück in ein Land aus dem ich mit 13 geflohen bin, ich habe keine Ahnung davon. Rückkehr heißt du gehst zurück zu deiner Stadt zu deiner Familie und Freundschaft. Aber bei mir ist so, ich kann nicht zu meiner Familie. Ich war noch nie in Kabul. Es ist keine freiwillige Rückkehr, bei mir ist ein neuer Fluchtweg, ich fliehe von dem ganzen scheiß System hier. (Bündnis „Widerstand Mai 31“ 2019; siehe auch Süddeutsche Zeitung 2019)

Asif hätte in Deutschland bleiben und auf seine endgültige Abschiebung warten können. Stattdessen wog er die potenzielle Gefahr in Kabul und seine Situation in Deutschland gegeneinander ab und entschied sich zu gehen, um dem lähmenden Asylsystem zu entkommen. Allerdings sagte Asif N. vor seiner Rückkehr auch, dass er fürchte, besonders gefährdet zu sein, weil er in Afghanistan aufgrund seiner gescheiterten Abschiebung aus Deutschland bekannt geworden sei (Süddeutsche Zeitung 2019).

Ich weiß nicht, wie es Asif in Kabul ergangen ist. In einer umfangreichen Untersuchung über Afghan:innen, die zwischen 2016 und 2020 aus Deutschland abgeschoben wurden, konnte Friederike Stahlmann allerdings belegen, dass viele Abgeschobene konkrete Bedrohungen und Verfolgung erlebten, weil sie aus Deutschland zurückgekehrt waren (Stahlmann 2021). Sie galten als Überläufer, als vom Westen verunreinigt oder als feindliche Kollaborateure. Sie wurden nicht nur von Taliban, sondern auch von Menschen aus ihrem eigenen sozialen Kreis und von Staatsbediensteten bedroht und angegriffen. Viele von konnten nicht zu ihren Familien zurückgehen – sofern sie im Land noch Familie hatten –, weil dadurch auch ihre Angehörigen zur Zielscheibe

von Drohungen und Gewalt geworden wären. Daher versuchten die meisten Abgeschobenen, sich irgendwo zu verstecken und sich nicht zu exponieren.

Stahlmann konnte die Erfahrungen von 113 der 908 Personen auswerten, die während des Untersuchungszeitraums abgeschoben worden waren.¹¹ 90 Prozent der Abgeschobenen erlebten gewalttätige Angriffe, davon über 50 Prozent mehrmals. Zusätzlich erfuhren über 50 Prozent Gewalt, weil sie in Europa gewesen waren (Stahlmann 2021: 33f). Stahlmann bezog allerdings nur diejenigen in ihre Befragung ein, die mindestens zwei Monate in Afghanistan geblieben waren. Mit anderen Worten: Wer wegen Drohungen und Gewalt das Land schon früher wieder verlassen hatte, wurde nicht berücksichtigt; ebenso wie jene, die getötet worden waren oder nicht kontaktiert werden konnten, weil sie sich vor der Verfolgung versteckten. Entsprechend muss man davon ausgehen, dass das Ausmaß der tatsächlich erlittenen Gewalt und Gefahr größer ist, als die Untersuchung zeigt. Neben der direkten, spezifischen Gewalt litten die Abgeschobenen auch unter struktureller Gewalt und der katastrophalen, in Afghanistan grassierenden Armut. Ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung ist auf Lebensmittelhilfen angewiesen, zu denen die Abgeschobenen keinen Zugang haben.

Bereits im Jahr 2019 hatte Friederike Stahlmann eine frühere Untersuchung veröffentlicht, die auf einer kleineren Stichprobe beruhte (Stahlmann 2019a, 2019b); im Jahr 2018 dokumentierte sie die höchst gefährvolle Situation von Abgeschobenen in einem sehr umfangreichen Bericht, der einem Gericht vorgelegt und anschließend veröffentlicht wurde (Stahlmann 2018). Seitdem konnte niemand mehr glaubhaft behaupten, Afghanistan sei für Abgeschobene sicher. Dennoch erklärte das Auswärtige Amt in seinem Afghanistan-Bericht vom Juli 2021, dem letzten Bericht vor der Machtübernahme der Taliban in Kabul, dass ihm keine Abgeschobenen bekannt seien, die Opfer von Gewalt geworden seien, weil sie in Europa gewesen waren (Auswärtiges Amt 2021: 24). Man muss also davon ausgehen, dass das Auswärtige Amt – und die Bundesregierung insgesamt – von solchen Fällen nichts erfahren oder sie nicht zur Kenntnis nehmen *wollte*, weil die obszönen Elemente von Abschiebungen im Dunkel bleiben und keinen Schatten auf das Abschiebespektakel werfen sollten. Im Juli und sogar noch August 2021, zu einem Zeitpunkt, als die Taliban bereits größere Teile des Landes beherrschten, plante der Bundesinnenminister weitere Sammelabschiebungen nach Afghanistan. Am 10. August drängten die Regierungen Deutschlands, Österreichs, der Niederlande, Belgiens, Dänemarks und Griechenlands die EU zur Wiederaufnahme der Abschiebungen,¹² obwohl am selben Tag die Botschafter:innen der EU-Mitgliedstaaten, darunter auch der deutsche Bot-

11 Stahlmann setzte bewusst eine quantitative Methodik ein, weil vor Gericht eine quantitative Einschätzung benötigt wird, um Abschiebungen infrage stellen zu können. Vergleiche auch die Parallelen zum quantitativen Begriff der *Gefahrendichte* oben.

12 Die letzten Abschiebeflüge wurden von Frontex organisiert.

schafter, verlangt hatten, die Praxis aufgrund des Vormarsches der Taliban auszusetzen (Süddeutsche Zeitung 2021). Am 11. August 2021 gab das Ministerium endlich den Versuch auf, das Offensichtliche zu leugnen, und beschloss die Aussetzung der Abschiebungen – jedoch nur vorübergehend, wie nachdrücklich betont wurde. Das Ministerium bekräftigte: „Sobald die Situation es erlaubt, werden Straftäter und Gefährder wieder nach Afghanistan abgeschoben werden“ (Der Spiegel 2021a). Sogar noch in der Erklärung über die Aussetzung unterstrich der Minister also die Logik der Abschiebung und bestand darauf, dass Abschiebungen für den Rechtsstaat notwendig seien (BMI 2021).

Fazit: Sterben lassen

Ganz offenkundig entsprechen Abschiebungen nach Afghanistan nicht der biopolitischen Forderung des „Leben-Machens“, da sie das Leben der Abgeschobenen in ernste Gefahr bringen. Die Regierung übernimmt nur bei ihren eigenen Staatsbürger:innen Verantwortung für die Fürsorge und das Leben-Machen, nicht aber bei jenen, die rhetorisch und politisch ausgegrenzt werden. Das Insistieren darauf, dass Abschiebungen notwendig seien, um den Rechtsstaat aufrechtzuerhalten, bedeutet letztlich, dass die Exklusion und Abschiebung der Ausgegrenzten eine notwendige Voraussetzung der Fürsorge für die eigenen Staatsbürger:innen ist. Vor Jahrzehnten verwies Hannah Arendt ([1951] 2017) darauf, dass – in einem praktischen Sinne – Menschenrechte nicht für diejenigen gelten, die keinen Staat haben, der ihre Rechte verteidigt. Hierin offenbart sich eben die Funktionsweise des ausschließenden Nationalstaats, trotz aller Anrufungen der Menschenrechte. Der einzige Fortschritt, den Menschenrechte wirklich gebracht haben, ist vielleicht ein rhetorischer: Kaum eine Regierung kann Menschenrechte explizit verweigern oder offen zugeben, dass sie sterben lässt. Für die Schutzbedürftigen besteht in praktischer Hinsicht jedoch kein nennenswerter Unterschied zwischen der Rhetorik der Menschenrechte und der offiziellen Leugnung der Tatsache, dass sterben gelassen wird.

Potenzielle Lebensgefahren für diejenigen zu leugnen, um die sich niemand kümmert, gehört zum Spektakel der Ausschließung. In diesem Sinne behauptete die deutsche Bundesregierung unablässig, Afghanistan sei ‚sicher‘, auch wenn schon lange vor der jüngsten Machtübernahme durch die Taliban das Land ganz offensichtlich *nicht sicher* war. Durch die Behauptungen der Bundesregierung wurde Afghanistan natürlich kein bisschen sicherer. Die Obszönität, die das Abschiebespektakel verdeckt, muss auch im Rahmen des größeren europäischen Grenz- und Flüchtlingsregimes betrachtet werden; in diesem Rahmen wird die Verantwortung für sterbende Menschen von den Staaten weg- und anderen Gewalten zugeschoben. Konkret

wird dann etwa das Mittelmeer verantwortlich gemacht, sprich: die Kräfte der Natur, oder die Schleuser, oder die Taliban.

Unter Bezugnahme auf Agambens (1998) Formulierung wird oft gesagt, Flüchtlinge seien vom *bios* – dem sozialen, politischen Leben – auf *zoe* – das nackte Leben und nackte Überleben – zurückgeworfen. Dennoch ist auf der obszönen Kehrseite des Grenz- beziehungsweise Abschiebespektakels, auf der Seite des biopolitischen Sterben-Lassens, selbst dieses nackte Überleben keineswegs garantiert. Foucault sprach vom indirekten Mord durch den Staat, vom Töten in verschiedenen Formen, etwa den folgenden: „jemanden der Gefahr des Todes ausliefern, für bestimmte Leute das Todesrisiko oder ganz einfach den politischen Tod, die Vertreibung, Abschiebung usw. erhöhen“ (Foucault 2020: 256). Nur eine dünne Linie trennt das direkte, aktive Töten vom Töten durch Unterlassen, durch Ablehnen von Verantwortung, durch Verweigern von Schutz. Die Gefahr, bei der Migration getötet zu werden, wird dem Abschreckungsapparat der EU überantwortet, der dazu gedacht ist, von weiterer Immigration abzuhalten. So wird Biopolitik zur Nekropolitik (Mbembe 2008). Während das Töten durch Unterlassen im Mittelmehr gelegentlich sichtbar wird und häufig öffentliche Empörung hervorruft, macht die unsichere Lage in Afghanistan eine Verweigerung von Verantwortung und fahrlässige Ignoranz enorm einfach: Denn abgesehen von wenigen bemerkenswerten Ausnahmen wie Friederike Stahlmanns Studien ist über die Situation von Abgeschobenen im Land sehr wenig bekannt.

Seit die Taliban an die Macht gekommen sind, macht das Spektakel der Abschiebungen nach Afghanistan eine Pause. Als Begründung dafür, dass die Abschiebungen nach Afghanistan ausgesetzt werden, hatte Minister Seehofer angeführt, dass durch den Vormarsch der Taliban die Abgeschobenen, aber auch die Crew und das Begleitpersonal gefährdet seien (BMI 2021): In diesem Fall war die Sicherheit der Afghan:innen also eher ein Nebeneffekt der Fürsorge für deutsche Staatsbürger:innen. Es ist allerdings nicht undenkbar, dass nach einer gewissen Zeit die Bundesregierung Gespräche mit den Taliban beginnen wird, und zwar mit dem Ziel, Abschiebungen wieder aufzunehmen. Unterdessen werden Ausweisungen in andere Länder unverändert fortgesetzt, auch seitdem im Dezember 2021 eine neue Regierung ins Amt gekommen ist. Das Spektakel des Ausschließens und Aussortierens von Menschen geht weiter.

Anmerkungen und Dank

Der Abschnitt über Abschiebungen nach Afghanistan ist eine aktualisierte Fassung von Sökefeld (2019). Ich möchte Mira Menzfeld und den anonymen Gutachter:innen dieses Artikels für ihre sehr aufschlussreichen Kommentare danken. Die hier vorgestellten Ergebnisse sind zwar kein direktes Ergebnis unseres Forschungsprojekts *Return to Pakistan: Die politische Ökonomie von Emotionen in der Rückkehrmigration*, aber der Artikel wäre ohne dieses Projekt nicht geschrieben worden, und ich bin sehr dankbar für die sehr großzügige Förderung des Projekts durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (Förderkennzeichen 435/14-1, 435/14-2).

Literatur

- Agamben, Giorgio (1998) *Homo Sacer: Sovereign Power and Bare Life*. Stanford: Stanford University Press.
- Albrow, Martin (1996) *The Global Age: State and Society Beyond Modernity*. Cambridge: Polity Press.
- Anderson, Bridget, Matthey Giberney und Emanuela Paoletti (2011) *Citizenship, Deportation and the Boundaries of Belonging*. *Citizenship Studies* 15: S. 54-563.
- Arendt, Hannah ([1951] 2017) *The Origins of Totalitarianism*. London: Penguin Random House.
- Auswärtiges Amt (2021) Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan. <https://fragdenstaat.de/dokumente/118281-aa-auskunft/> [abgerufen am 4. Oktober 2021].
- Badische Zeitung (2017) Warum werden die Asylbewerber abgeschoben, die eine feste Arbeit haben?, 07. 03. 2017. <https://www.badische-zeitung.de/warum-werden-die-asylbewerber-abgeschoben-die-eine-feste-arbeit-haben--134318358.html> [abgerufen am 27. September 2021].
- BAMF (2017) *Das Bundesamt in Zahlen 2016. Asyl, Migration und Integration*. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- BAMF (2018) *Das Bundesamt in Zahlen 2017. Asyl, Migration und Integration*. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Baraulina, Tatjana, Michael Bommers, Tanja El-Cherkeh, Heike Daume und Florin Vadean (2007) *Egyptian, Afghan, and Serbian Diaspora Communities in Germany: How Do They Contribute to Their Country of Origin?* HWWI Research Paper 3–5, Hamburg Institute of International Economics (HWWI). http://www.hwwi.de/fileadmin/hwwi/Publikationen/Research/Paper/Migration/HWWI_Research_Paper_3-5_e_2.pdf [abgerufen am 18. April 2019].

- Bayerischer Flüchtlingsrat (2020) Straftäter made by Ausländeramt (Pressemitteilung), 14. 01. 2020. <https://archiv.fluechtlingsrat-bayern.de/beitrag/items/strafstaeter-made-by-auslaenderamt.html> [abgerufen am 24. Mai 2022].
- Bayerisches Staatsministerium des Inneren (2018) Erste Sammelabschiebung abgelehnter Asylbewerber nach Afghanistan nach Aufhebung der Beschränkung auf Straftäter, Gefährder und hartnäckige Identitätsverweigerer. <https://www.stmi.bayern.de/med/pressemitteilungen/pressearchiv/2018/235/index.php> [abgerufen am 26. September 2021].
- BMI (2015) Bundesinnenminister beim Sonderrat der EU-Innenminister (Pressemitteilung), 10. 11. 2015. <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2015/11/bundesinnenminister-auf-dem-sonderrat-der-innenminister-in-bruessel.html> [abgerufen am 29. September 2021].
- BMI (2019) Geordnete-Rückkehr-Gesetz tritt heute in Kraft. Pressemitteilung des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat, 21. 08. 2019. <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2019/08/geg-geordnete-rueckkehr-gesetz.html> [abgerufen am 17. September 2021].
- BMI (2021) Rückführungen nach Afghanistan zunächst ausgesetzt. Pressemitteilung des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat, 11. 08. 2021. <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2021/08/aussetzung-abschiebung.html> [abgerufen am 30. September 2021].
- Brubaker, Rogers (1992) *Citizenship and Nationhood in France and Germany*. Cambridge: Harvard University Press.
- Bündnis „Widerstand Mai 31“ (2019) Asif N.: „Sie haben mich wie einen Verbrecher behandelt“. Nordbayern. <https://www.nordbayern.de/politik/asif-n-sie-haben-mich-wie-einen-verbrecher-behandelt-1.9169925> [abgerufen am 30. September 2021].
- Collyer, Michael (2018) Paying to Go: Deportability as Development. In: Khosravi, Shahram (Hg.): *After Deportation: Ethnographic Perspectives*. Cham: Palgrave Macmillan: S. 105-125.
- De Genova, Nicholas (2002) Migrant ‘Illegality’ and Deportability in Everyday Life. *Annual Review of Anthropology* 31: S. 419-47.
- De Genova, Nicholas (2013) Spectacles of Migrant ‘Illegality’: The Scene of Exclusion, the Obscene of Inclusion. *Ethnic and Racial Studies* 36: S. 1180-1198.
- Der Spiegel (2016a) Proteste bei erster Sammelabschiebung nach Kabul. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/fluechtlinge-proteste-bei-erster-sammelabschiebung-nach-afghanistan-a-1125966.html> [abgerufen am 23. September 2021].

- Der Spiegel (2016b) Von Frankfurt ins Ungewisse. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/sammel-abschiebungen-deutschland-schickt-fluechtlinge-nach-afghanistan-zurueck-a-1125665.html> [abgerufen am 23. September 2021].
- Der Spiegel (2017a) Viele Tote bei Bombenanschlag in Kabul. <http://www.spiegel.de/politik/ausland/mehrere-tote-bei-explosionen-in-kabul-a-1150607.html> [abgerufen am 23. September 2021].
- Der Spiegel (2017b) Wer ist der junge Afghane Asef N.? Der Spiegel, <http://www.spiegel.de/lebenundlernen/schule/nuernberg-drohende-abschiebung-wer-ist-der-junge-afghane-asef-n-a-1150246.html> [abgerufen am 28. September 2021].
- Der Spiegel (2018a) 69 abgelehnte Asylbewerber nach Afghanistan abgeschoben. <https://www.spiegel.de/politik/ausland/afghanistan-erste-abschiebung-seit-neuem-lagebericht-69-asylbewerber-betroffen-a-1216644.html> [abgerufen am 23. September 2021].
- Der Spiegel (2018b) Afghane soll illegal abgeschoben worden sein. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/rueckfuehrung-von-69-afghanen-20-jaehriger-offenbar-illegal-abgeschoben-a-1218983.html> [abgerufen am 23. September 2021].
- Der Spiegel (2018c) Merkel hält Afghanistan für sicher – Kein Grund mehr für Abschiebestopp. <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/angela-merkel-gruende-fuer-afghanistan-abschiebestopp-entfallen-a-1211553.html> [abgerufen am 23. September 2021].
- Der Spiegel (2018d) FDP-Minister will Familien nicht nach Afghanistan abschieben. <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/afghanistan-fdp-minister-joachim-stamp-will-familien-nicht-abschieben-a-1211985.html> [abgerufen am 26. September 2021].
- Der Spiegel (2021a) Deutschland setzt Abschiebungen nach Afghanistan aus. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/afghanistan-deutschland-setzt-abschiebungen-vorerst-aus-a-0aff9433-0a81-40db-bbd2-b3786cf14790> [abgerufen am 4. Oktober 2021].
- Der Spiegel (2021b) Luxemburg kritisiert Deutschlands EU-Vorstoß für Abschiebungen nach Afghanistan. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/afghanistan-luxemburg-kritisiert-deutschlands-eu-vorstoss-fuer-abschiebungen-a-26d6024e-dd2e-478f-ae57-0922cb836b49> [abgerufen am 4. Oktober 2021].
- Der Spiegel (2021c) Verwaltungsrat verweigert Frontex-Chef die Entlastung. <https://www.spiegel.de/ausland/frontex-skandal-um-griechische-pushbacks-freispruch-verweigert-a-cob046cf-56e6-4594-87e1-b7153d462e7f> [abgerufen am 17. November 2021].

- Der Spiegel (2021d) „Anti-Abschiebe-Industrie“ ist das Unwort des Jahres 2018. <https://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/unwort-des-jahres-2018-anti-abschiebe-industrie-a-1248083.html> [abgerufen am 18. September 2021].
- Der Standard (2021) EGMR stoppt Abschiebung nach Afghanistan. <https://www.derstandard.de/story/2000128659575/europaeischer-gerichts-hof-fuer-menschenrechte-stoppt-abschiebung-nach-afghanistan> [abgerufen am 24. Mai 2022].
- Der Tagesspiegel (2017) Dutzende Tote in Kabul. Deutsche Botschaft massiv beschädigt. <https://www.tagesspiegel.de/politik/anschlag-in-afghanistan-dutzende-tote-in-kabul-deutsche-botschaft-massivbeschadigt/19873042.html> [abgerufen am 12. März 2019].
- Der Tagesspiegel (2018) Im Beruf gut integriert – und plötzlich abgeschoben. <https://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/arbeitsmarkt-fuer-fluechtlinge-im-beruf-gut-integriert-und-ploetzlich-abgeschoben/22863354.html> [abgerufen am 27. September 2021].
- Der Tagesspiegel (2021) Laschet will weiter nach Afghanistan abschieben – SPD nennt ihn „Populisten“. <https://www.tagesspiegel.de/politik/wer-straftaellig-wird-hat-gastrecht-verwirkt-laschet-will-weiter-nach-afghanistan-abschieben-spd-nennt-ihn-populisten/27474696.html> [abgerufen am 3. Oktober 2021].
- Deutscher Bundestag (2020) Antwort der Bundesregierung. Drucksache 19/18201. <https://dserver.bundestag.de/btd/19/182/1918201.pdf> [abgerufen am 15. September 2021].
- Dünnwald, Stephan (2011) Freiwillige Rückführungen. Rückkehrpolitik und Rückkehrunterstützung von MigrantInnen ohne Aufenthaltsrechte. *Migration und Soziale Arbeit*, 33 (2): S. 144-151.
- Ellermann, Antje (2005) Coercive Capacity and the Politics of Implementation: Deportation in Germany and the United States. *Comparative Political Studies* 38: S. 1219–1244.
- Ellermann, Antje (2009) *States against Migrants: Deportation in Germany and the United States*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Erdal, Marta Bivand und Ceri Oeppen (2017) Forced to Leave? The Discursive and Analytical Significance of Describing Migration as Forced and Voluntary. *Journal of Ethnic and Migration Studies* 44: S. 981-998.
- Europäische Kommission (2016) Joint Commission-EEAS Non-paper on Enhancing Cooperation on Migration, Mobility and Readmission with Afghanistan. Statewatch, <http://statewatch.org/news/2016/mar/eu-council-afghanistan-6738-16.pdf> [abgerufen am 23. September 2021].
- Flüchtlingsrat Niedersachsen (2017) Schutzquote für afghanische Flüchtlinge im freien Fall. Bericht 24. April 2017. <https://www.nds-fluerat.org/24240/aktuelles/schutzquote-fuer-afghanische-fluechtlinge-im-freien-fall/> [abgerufen am 29. September 2021].

- Foucault, Michel (2001) *In Verteidigung der Gesellschaft*. Frankfurt: Suhrkamp.
- Haque, Kamaal (2012) Iranian, Afghan, and Pakistani Migrants in Germany: Muslim Populations beyond Turks and Arabs. In: Barbara Becker-Cantarino (Hg.): *Migration and Religion: Christian Transatlantic Missions, Islamic Migration to Germany*. Amsterdam: Rodopi: S. 193–206.
- Hruschka, Constantin und Tim Rohmann (2021) Excluded by Crisis Management? Legislative Hyperactivity in Post-2015 Germany. *International Migration* [online-Ausgabe]: S. 1-13. DOI: 10.1111/imig.12926
- IEP (2020) Global Peace Index 2019. Institute for Economics & Peace, <https://www.visionofhumanity.org/wp-content/uploads/2020/10/GPI-2019web.pdf>
- IEP (2021) Global Peace Index 2020. Institute for Economics & Peace, https://www.visionofhumanity.org/wp-content/uploads/2020/10/GPI_2020_web.pdf
- Löw, Ulrike (2019) Abreise in aller Stille: Asif N. flog freiwillig zurück. Nordbayern.de, <https://www.nordbayern.de/region/nuernberg/abreise-in-aller-stille-asif-n-flog-freiwillig-zuruck-1.9171022> [abgerufen am 29. September 2021].
- Malkki, Liisa (1992) National Geographic: The Rooting of Peoples and the Territorialization of National Identity among Scholars and Refugees. *Cultural Anthropology* 7: S. 24-44.
- Mbembe, Achille (2008) Necropolitics. In: Morton, Stephen und Stephen Bygrave (Hg.) *Foucault in an Age of Terror. Essays on Biopolitics and the Defence of Society*. New York: Palgrave Macmillan: S. 152-182.
- Oeppen, Ceri und Nassim Majidi (2015) Can Afghans Reintegrate after Assisted Return from Europe? PRIO Policy Brief 7. <https://www.prio.org/utility/DownloadFile.ashx?id=111&type=publicationfile> [abgerufen am 24. September 2021].
- Ohmae, Kenichi (1990) *The Borderless World*. New York: Harper Business.
- Panorama (2018) Seehofers 69 Afghanen: Keineswegs nur Kriminelle. <https://daserste.ndr.de/panorama/archiv/2018/panorama8466.pdf> [abgerufen am 15. Februar 2022].
- Paoletti, Emanuela (2010) Deportation, Non-deportability and Ideas of Membership. Working Paper Series 65. Oxford: Refugee Studies Center.
- Peutz, Nathalie (2006) Embarking on an Anthropology of Removal. *Current Anthropology* 47: S. 217-241.
- Poutrus, Patrice (2019) *Umkämpftes Asyl: vom Nachkriegsdeutschland bis in die Gegenwart*. Berlin: Links Verlag.

- Pro Asyl (2017) Teure Panikmacher: McKinsey und die Abschiebehindernisse. Pro Asyl, 18. April 2017. <https://www.proasyl.de/news/teure-panikmacher-mckinsey-und-die-abschiebehindernisse/> [abgerufen am 18. September 2021].
- Pro Asyl (2018). Afghanische Flüchtlinge: Opfer der Abschreckungsstrategie, 22. 05. 2018. <https://www.proasyl.de/hintergrund/afghanische-fluechtlinge-opfer-der-abschreckungsstrategie/> [abgerufen am 29. September 2021].
- Schuster, Lisa und Nassim Majidi (2013) What Happens Post-deportation? The Experience of Deported Afghans. *Migration Studies* 1: S. 221–240.
- Schwarze, Till (2015) Ausbildung schützt vor Abschiebung. *Die Zeit*, 02. 07. 2015, <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2015-07/fluechtlinge-bleiberecht-bundestag-beschluss/komplettansicht> [abgerufen am 5. März 2019].
- Shad, Klaus Behnam (2021) Die emotionale Erfahrung des Asyls. Lebenswelten afghanischer Geflüchteter in Berlin. Wiesbaden: Springer VS.
- Sökefeld, Martin (2019) Nations Rebound: German Politics of Deporting Afghans. *International Quarterly of Asian Studies* 50: S. 91-118.
- Sökefeld, Martin (2020) Forced Migration the Other Way Round? The Politics of Deporting Afghans from Germany. In: Makki, Muhammad, Aizah Azam, Syed Ali Akash und Faryal Khan (Hg.): *Forced Migration and Conflict-Induced Displacement: Impacts and Prospective Responses*. Islamabad: NUST Press: S. 1-20.
- Stahlmann, Friederike (2018) Gutachten Afghanistan. European Country of Origin Information Network, https://www.ecoi.net/en/file/local/1431611/90_1527075858_gutachten-afghanistan-stahlmann-28-03-2018.pdf [abgerufen am 26. September 2021].
- Stahlmann, Friederike (2019a) Studie zum Verbleib und zu den Erfahrungen abgeschobener Afghanen. *Asylmagazin* 2019: S. 276-286.
- Stahlmann, Friederike (2019b) Humanitäre Not und Gewalt – Rückkehr nach Afghanistan. In: Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.): *Wohin der Pfeffer wächst: Deutsche Rückkehrpolitik im Praxistest*. Band 53 der Schriftenreihe Demokratie. Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung: S. 76-97.
- Stahlmann, Friederike (2021) Erfahrungen und Perspektiven abgeschobener Afghanen im Kontext aktueller politischer und wirtschaftlicher Entwicklungen Afghanistans. Berlin, Diakonie/Brot für die Welt. https://www.brot-fuer-die-welt.de/fileadmin/mediapool/downloads/fachpublikationen/sonstige/AFG_Monitoring-Studie.pdf [abgerufen am 7. Juni 2021].
- Stroux, Salinia (2002) Afghanische Teppichhändler in der Hamburger Speicherstadt. *Ethnoscripts* 4 (1): S. 3–18.

- Süddeutsche Zeitung (2017a) Geplante Abschiebung löst Tumulte an Nürnberger Berufsschule aus. <https://www.sueddeutsche.de/bayern/franken-geplante-abschiebungloest-tumulte-an-nuernberger-berufsschule-aus-1.3529011> [abgerufen am 28. September 2021].
- Süddeutsche Zeitung (2017b) 20-jähriger Afghane muss nicht in Haft. <https://www.sueddeutsche.de/bayern/nuernberg-jaehriger-afghane-muss-nicht-in-abschiebehft-1.3530727> [abgerufen am 28. September 2021].
- Süddeutsche Zeitung (2017c) Arbeit gefunden, trotzdem abgeschoben. <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/projekt-integration-wut-im-bauch-1.3512990> [abgerufen am 23. Februar 2022].
- Süddeutsche Zeitung (2019) Asif N. ist nach Afghanistan zurückgekehrt. <https://www.sueddeutsche.de/bayern/symbolfigur-fuer-umstrittene-abschiebepaxis-asif-n-ist-nach-afghanistan-zurueckgekehrt-1.4548699> [abgerufen am 4. Oktober 2021].
- Süddeutsche Zeitung (2021) EU-Botschafter in Kabul: Abschiebungen aussetzen. <https://www.sueddeutsche.de/politik/konflikte-eu-botschafter-in-kabul-abschiebungen-aussetzen-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-210810-99-785814> [abgerufen am 4. Oktober 2021].
- The Guardian (2016) EU's Secret Ultimatum to Afghanistan: Accept 80,000 Deportees or Lose Aid. <https://www.theguardian.com/global-development/2016/sep/28/eu-secret-ultimatum-afghanistan-accept-80000-deportees-lose-aid-brussels-summit-migration-sensitive> [abgerufen am 23. September 2021].
- Tiedemann, Paul (2016) Gefahrendichte und Judis. Versuch einer Rationalisierung. Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 36 (2): S. 53-60.
- UNAMA (2019) Civilian Deaths from Afghan Conflict in 2018 at Highest Recorded Level. UN Report. United Nations Assistance Mission in Afghanistan, <https://unama.unmissions.org/civilian-deaths-afghan-conflict-2018-highest-recorded-level-%E2%80%93-un-report> [abgerufen am 12. März 2019].
- UNHCR (2018) UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Afghanistan. <http://www.refworld.org/docid/5b8900109.html> [abgerufen am 6. November 2021].
- Vision of Humanity (2018) Global Peace Index 2018. Vision of Humanity, <http://visionofhumanity.org/indexes/global-peace-index/> [abgerufen am 24. April 2019].
- Voigt, Claudius (2016). Die "Bleibeperspektive". Wie ein Begriff das Aufenthaltsrecht verändert. Asylmagazin 8/2016: S. 245-251.
- Walters, William (2002) Deportation, Expulsion, and the International Police of Aliens. Citizenship Studies 6: S. 265-292.

- WHO (2017) Afghanistan Humanitarian Response Plan 2017. World Health Organisation. <https://www.who.int/emergencies/response-plans/2017/afghanistan/en/> [abgerufen am 24. April 2019].
- Wimmer, Andreas (2002) Nationalist Exclusion and Ethnic Conflict: Shadow of Modernity. Cambridge: Cambridge University Press.
- Wyss, Anna und Carolin Fischer (2022) Working for Protection? Precarious Legal Inclusion of Afghan Nationals in Germany and Switzerland. *Antipode* 54: S. 629-649.
- Yuval-Davis, Nira, Georgie Wemyss und Kathryn Cassidy (2017) Everyday Bordering, Belonging and the Reorientation of British Immigration Legislation. *Sociology* 52: S. 228–244.

Martin Sökefeld ist Professor für Ethnologie an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Zu seinen Forschungsschwerpunkten zählen Migration, Diaspora und Transnationalismus, Konflikte, ethnischer Zugehörigkeit und Identitätspolitik sowie die Politiken von „Natur“-katastrophen. Er forschte in Pakistan, der Türkei, Großbritannien und Deutschland.

Ludwig-Maximilians-Universität München
E-Mail: martin.soekefeld@lmu.de